



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung des Fachbereichs 2 zur Inbezugnahme von
Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für
Bachelorstudiengänge in die Bachelorprüfungsordnungen
für die Studiengänge des Fachbereichs 2

Laufende Nummer:09/2023

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des dortigen Studienbeirats die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Inbezugnahme von Regelungen der Rahmenprüfungsordnung

Die Regelungen der §§ 6, 16 Abs. 4, 18a , 21a, 21b, 21c, und 26a der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Ruhr West vom 10.07.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2020) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Ruhr West vom 31.01.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2023) gelten für alle Prüfungsversuche, die ab dem 3. Juli 2023 in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West unternommen werden und gehen widersprechenden Regelungen in den Bachelorprüfungsordnungen vor. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit diese Regelungen bereits in den Bachelorprüfungsordnungen für die Studiengänge des Fachbereichs 2 enthalten sind.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung des Fachbereichs 2 zur Inbezugnahme von Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge in die Bachelorprüfungsordnungen für die Studiengänge des Fachbereichs 2 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches 2 der Hochschule Ruhr West vom 21.06.2023 auf Vorschlag des dortigen Studienbeirats vom 21.06.2023 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 12.06.2023

Mülheim an der Ruhr, 26.06.2023

Die Dekanin des Fachbereiches 2

Gez. Prof. Dr. Jutta Lommatzsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2023

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude